

GEMEINDE ADELSHOFEN

AN DER ROMANTISCHEN STRAÙE IM NATURPARK FRANKENHÖHE



mit den Gemeindeteilen Adelshofen, Gickelhausen, Haardt, Ruckertshofen, Großharbach, Neustett, Tauberscheckenbach, Tauberzell und den Mühlen Karrenmühle, Salznernmühle, Uhlennmühle und Hautschenmühle

Bekanntmachungen Nr. 2590 – 50 – 2020

Kein amtliches Bekanntmachungsorgan im Sinne der Bekanntmachungsverordnung

Zur Erinnerung 2. Advent 2013

Weihnachtsmarkt

Wos jeder waas und jeder kennt,
vor Weihnachtä kummt erscht Advent.
Wer denkt doe nit gleich uff dr Stell,
oun Weihnachtsmarkt in Tauberzell .
Doe is nit weit wegg vo dr Tauber,
e scheäner klaaner Budezauber.
Wos bsondersch licht doe in dr Luft ,
es schmeckt nach Woscht und Glihweiduft
Mer heärt Musik und aa Gesang,
ganz leis bis nauf zum Wengerthang.
Noe weärsch a noch besondersch scheä,
wenn lechä däes e bisslä Schneä.
Und ganz warm werds dann um di Herzä,
wenn Liechter strahle und di Kerzä.
S' wird noe sei wie e Kinderdraam,
steäst du erscht vor Christkindlesbaam.
Etz is sou weit, du bist oun Ziel,
und merkst des is des Weihnachtsg'fiel.
Des is ka Schand und g'wieß ka Sünd,
werscht du Weihnachten wie e Kind.

Nachwort: 2. Advent 2020

Des Joehr is verdorbä,
vielleicht gibts en Grund.
Jeder is dankboer,
dass er lebt und noch g'sund.
Jammern und gloochä hilft nix, des is kloer.
Drum wünsch i:
Ä bessersch und glicklichs "Neis Joehr"
Erwin Wehnert

Evang.-Luth. Pfarramt Adelshofen - Tauberscheckenbach – Tauberzell

Gottesdienste

Datum	Adelshofen	Tauberscheckenbach	Tauberzell
13.12.	10.15 Uhr mit Taufe von Anton Gleiß	9.00 Uhr	-----
20.12.	9.00 Uhr Prädikant Breiter	-----	10.15 Uhr Prädikant Breiter
24.12.	17.30 Uhr	17.00 Uhr Pfr. Gisbertz	15.30 Uhr
25.12.	10.15 Uhr	-----	9.00 Uhr
26.12.	9.00 Uhr Pfr. Baust	10.15 Uhr Pfr. Baust	-----
27.12.	-----	-----	-----
31.12.	15.30 Uhr Prädikant Schwemmbauer	15.30 Uhr	17.00 Uhr
01.01.2020 Neujahr	-----	-----	19.00 Uhr Pfr. Baust

2. Advent und Weihnachten

Auch als Kirchengemeinden fallen wir unter die neuesten Infektionsschutzbestimmungen und müssen uns daran halten. Dennoch dürfen wir Gottesdienste feiern und selbst Andachten wie Hausabendmahle sind unter Einhaltung der Vorschriften möglich. Seit 9.12. gibt es allerdings strengere Regeln: So müssen jetzt doch während des ganzen Gottesdienstes Mund-Nase-Masken getragen werden. Andachten zum aktuellen Sonntag stehen auch auf der Homepage der Kirchengemeinden (www.kirchengemeinden-adelshofen.info).

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde des Vereins,

ein außergewöhnliches und ein etwas anderes Jahr liegt hinter uns, mit vielen Entbehrungen. Leider können wir uns dieses Jahr nicht persönlich zum Jahresausklang im Rahmen der traditionellen Weihnachtsfeier im Sportheim treffen. Um in diesen schwierigen Zeiten miteinander verbunden zu bleiben, möchten wir alle Interessierten zu einer virtuellen Weihnachtsfeier einladen. Ge plant sind u.a. ein besinnlicher und festlicher Beitrag durch Pfarrer Johannes Raithel, eine Spendenaktion für einen guten Zweck, sowie ein Bilderrückblick der einzelnen Abteilungen. Das Ereignis findet am Freitag, den 18. Dezember ab 20 Uhr über die Online-Plattform „Zoom“ statt. Die Teilnahme kann via Smartphone, Tablet oder PC erfolgen. Die genauen Anmelde-Daten mit dem dazugehörigen Link werden über die verschiedenen WhatsApp-Gruppen bekanntgegeben und stehen in den nächsten Tagen zusammen mit einer kurzen Anleitung auf der Homepage www.sc-adelshofen.de zur Verfügung. Die Vorstandschaft des SC Adelshofen freut sich auf euch.





Aktuell geltende Corona - Maßnahmen

Ausführliche Version, Stand: 09. Dezember 2020

Der Ministerrat hat am 6. Dezember 2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Die Staatsregierung ruft die gesamte Bevölkerung zur disziplinierten Mithilfe auf und bittet darum, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden sowie die Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent zu befolgen.

Katastrophenfall Mit Blick auf das anhaltend hohe Pandemiegeschehen wird der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration gebeten, zum 9. Dezember 2020 das Vorliegen des coronabedingten Katastrophenfalles festzustellen.

Allgemeines Abstandsgebot Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Bitte achten Sie auf die AHA+L Formel. AHA+L bedeutet: **A**bstand halten – **H**ygieneregeln beachten – **A**lltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen + **L**üften.

Ausgangsbeschränkung Es gilt eine landesweite Ausgangsbeschränkung. **Das Verlassen der eigenen Wohnung ist daher nur noch mit triftigen Gründen möglich.** Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, der Einkauf in den nach der 9. BayIfSMV geöffneten Geschäften und der Besuch der nach der 9. BayIfSMV geöffneten Dienstleistungsbetriebe (inklusive Weihnachtsbesorgungen),
- der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht),
- der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen in engem Kreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, alleine, mit dem eigenen Hausstand und mit einem anderen Hausstand, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule, Hochschule und sonstiger Ausbildungsstätte,
- Amtsgänge,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften und
- die Teilnahme an zulässigen Versammlungen nach dem BayVersG.

Ausgangssperre in Hotspots In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 200 gilt darüber hinaus: Zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh gilt eine erweiterte Ausgangssperre. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus folgenden Gründen zulässig:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- medizinische und veterinärmedizinische Notfälle,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen.
- An den Weihnachtstagen von 24. bis 26. Dezember 2020 gilt als Ausnahmegrund auch die Teilnahme an einem Gottesdienst (insbesondere Christmette).

"Bitte ziehen Sie alle mit. Tun sie jetzt das, was richtig ist für unser Land. Zeigen Sie Vernunft und Herz."
Angela Merkel

Maskenpflicht Vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen gilt Maskenpflicht.

Ebenso ist an allen Orten mit Publikumsverkehr in den Innenstädten sowie auch an Örtlichkeiten der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden) ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Alkoholabgabe Der Konsum von Alkohol ist in Innenstädten und sonstigen Orten unter freiem Himmel untersagt.

Veranstaltungen Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt. Ausnahmen: Versammlungen nach dem Bay. Versammlungsgesetz und Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften (siehe § 6 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

Gottesdienste und Versammlungen Landesweit besteht bei allen Gottesdiensten künftig auch am Platz Maskenpflicht sowie ein Gesangsverbot. Durchgängige Maskenpflicht besteht künftig für alle Beteiligten auch bei sämtlichen Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz. Großveranstaltungen sind untersagt.

Sport und Freizeit Sportstätten indoor sind geschlossen. Geschlossen sind ebenso Einrichtungen der Freizeitgestaltung, wie z. B. Theater, Opern, Kinos, Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen, Thermen, Museen, Zoos etc.

Gastronomie Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs und Kneipen sind geschlossen. Ausnahmen: Lieferung und Abholung von Speisen.

Messen und Tagungen Messen, Tagungen und Kongresse sind geschlossen.

Tourismus Verzichten Sie auf touristische Inlandsreisen und Verwandtschaftsbesuche. Es dürfen keine Übernachtungen für touristische Zwecke angeboten werden.

Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) In der Einreisequarantäneverordnung werden ab dem 9. Dezember 2020 die Erleichterungen für den sogenannten kleinen Grenzverkehr gestrichen, die es bisher jedem ermöglichte, bis zu 24 Stunden test- und quarantärefrei ins Ausland oder aus dem Ausland nach Deutschland zu reisen. Die Staatsregierung beabsichtigt, diese gerade für die Grenzregion wichtige Bestimmung wieder in Kraft setzen zu können, sobald es das Infektionsgeschehen zulässt. Die Verordnung wird im Übrigen bis zum 5. Januar 2020 verlängert. Die Regelungen insbesondere für Grenzpendler und Grenzgänger einschließlich Schule und Ausbildung bleiben unberührt. Der Besuch der Großeltern wird als weitere Ausnahme den Besuchen von Verwandten ersten Grades gleichgestellt.

Dienstleistungen Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (z.B. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Ausnahmen: Friseursalons und Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physiotherapie).

Einzelhandel Bei allen Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt generell, dass sich in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² höchstens ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche und in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² insgesamt auf einer Fläche von 800 m² höchstens ein Kunde pro 10 m² und auf der 800 m² übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 m² befindet.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.

Bei den Handels- und Dienstleistungsbetrieben werden verstärkt Kontrollen durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung des Mindestabstands, der zulässigen Kundinnen und Kunden pro zehn beziehungsweise 20 m² Verkaufsfläche sowie der Maskenpflicht.

Schulen und KiTa 1. bis zur 7. Jahrgangsstufe wird an allen Schulen und in den Förderschulen sowie in FOS/BOS generell der Präsenzunterricht beibehalten.

- ab dem 8. Jahrgang gilt Wechselunterricht. Ausnahmen gelten nur für das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart.
- Distanzunterricht gilt an allen beruflichen Schulen.
- mit einer Inzidenz von mehr als 200 findet Distanzunterricht ab der 8. Jahrgangsstufe statt. (Ausnahmen hier: das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart und Förderschulen).
- Hochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich auf digitale Lehre umstellen (mit Ausnahme insb. von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen).

Erwachsenenbildung Geschlossen werden die Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, also die Volkshochschulen und vergleichbare Angebote anderer Träger. Ausgenommen sind digitale Angebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit zugehörigen Prüfungen sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Bibliotheken und Archive werden geschlossen (ausgenommen Hochschulbibliotheken).

Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Für Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

- Jede Bewohnerin / Bewohner darf höchstens eine Besucherin beziehungsweise einen Besucher pro Tag empfangen.
- Als Besucherin / Besucher wird nur zugelassen, wer einen aktuellen negativen Coronatest nachweisen kann (Schnelltests).
- Das Betreten der Einrichtungen durch Besucherinnen und Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- Alle Beschäftigten der Einrichtungen haben sich in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal wöchentlich, einem Coronatest zu unterziehen.

Die Staatsregierung bekräftigt hierzu ihren Beschluss vom 1. Dezember 2020, wonach in den Wintermonaten jede Woche jeweils eine Besucherin beziehungsweise ein Besucher eines Bewohners eines vollstationären Pflegeheimes und eines Behindertenwohnheimes eine FFP2-Maske erhält. Dafür stellt der Freistaat rund 2 Millionen Masken aus dem Pandemiezentrallager zur Verfügung.

Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Einrichtungen sollen in andere geeignete Einrichtungen verlegt werden, um das Infektionsgeschehens bestmöglich einzudämmen.

Weihnachten und Silvester Nur für die Zeit vom 23. bis 26. Dezember 2020 gilt in ganz Bayern eine gelockerte Kontaktbeschränkung. Während der vier Tage ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und weiteren Personen erlaubt, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird (die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht). Für die Zeit ab dem 27. Dezember 2020 und damit ausdrücklich auch für Silvester und Neujahr gelten dagegen **keine** Sonderregelungen.

Im Landkreis Ansbach liegt Der 7-Tages-Inzidenzwert für den Landkreis Ansbach liegt am 11.12.2020 bei 107,8.

"Niemand von uns, die wir in einer Demokratie politische Verantwortung tragen, hat sich gewünscht je mit solchen Regelungen vor die Bürger treten zu müssen."

Angela Merkel



Weihnachten To Go

Landhaus Zum Falken - Taubertzell 41 - 91587 Adelshofen
Tel. 09865 / 941940 info@landhaus-zum-falken.de

Unser To-Go-Angebot vom 25.12.2020 - 27.12.2020

Ofenfrische Ente mit Apfel-Blaukraut und Kartoffelklößen
13.50€

Fränkischer Sauerbraten in feiner Lebkuchensauce mit Kartoffelklößen
12.50€

Schweinefilet in Waldpilzrahmsauce mit Herzoginkartoffeln
16.50€

Cordon bleu vom Schwein mit frittierten Erdäpfelstäbchen
12.50€

Frischlachs mit Winter-Spinat und Kartoffeln
17.50€

Waldpilze in Rahmsauce mit hausgemachtem Semmelknödel
12.50€

Für die Kleinen:

Kinderschnitzel mit frittierten Erdäpfelstäbchen
7.50€

Kloß mit Sauerbratensauce
3.50€

Wir bitten Sie, bis spätestens Sonntag, 13.12.2020
die gewünschten Gerichte vorzubestellen.



Landhaus Zum Falken

Unsere To-Go-Karte am
SONNTAG, 13.12.2020

Cordon bleu vom Schwein mit frittierten Erdäpfelstäbchen
12.50€

Schnitzel "Wiener Art"
mit Waldpilzrahmsauce und Kartoffelkroketten
12.50€

Zwiebelrostbraten "mal anders"
mit geschmelzten Zwiebeln und Kartoffelkroketten
22.50€

gebackener Landkäse mit Geiztraubengelee
und frittierten Erdäpfelstäbchen
10.50€

UNSER SPECIAL AM SONNTAG!

Ofenfrisches fränkisches Schäufele
mit Sauerkraut und Kartoffelklößen
12.50€

Bestellungen werden am Vortag
bis 19.00 Uhr entgegen genommen.
Unsere Abholzeiten am Sonntag Mittag
sind von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Tel. 09865 / 941940
info@landhaus-zum-falken.de

Liebe Gemeindebürger,

auch an WEIHNACHTEN (vom 25.12.2020 – 27.12.2020) bieten wir in diesem Jahr unsere Gerichte MITTAGS „zum Mitnehmen“ an. Wir bitten um rechtzeitige Vorbestellung! Apropos Weihnachten... Essengutscheine sind immer eine gute Geschenkidee! Lars Zwick und das gesamte Falken-Team

Landhaus Zum Falken

Unsere To-Go-Karte am
SAMSTAG, 12.12.2020

Schnitzel "Wiener Art" mit frittierten Erdäpfelstäbchen
10.50€

Rahmschnitzel (paniert) mit Kartoffelkroketten
11.50€

Schnitzel "Wiener Art"
mit Waldpilzrahmsauce und Kartoffelkroketten
12.50€

gratiniertes Käse-Schnitzel
mit frittierten Erdäpfelstäbchen
11.50€

Cordon bleu vom Schwein mit frittierten Erdäpfelstäbchen
12.50€

gebackener Landkäse mit Geiztraubengelee und frittierten
Erdäpfelstäbchen
10.50€

Bestellungen werden bis 17.00 Uhr am Samstag entgegen genommen.
Unsere Abholzeiten am Samstag sind von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr.



Für die PIN-Wand

Bayerische Staatsregierung



Weitere Maßnahmen zur **Eindämmung** der **Corona-Pandemie** ab dem **09.12.2020**

- 1 Ausrufung des **Katastrophenfalls**
- 2 **Landesweite Ausgangsbeschränkung: Verlassen der eigenen Wohnung** nur noch **mit triftigen Gründen**, zum Beispiel:
 - im Rahmen der Arbeit,
 - für Arzt- und Therapeutenbesuche,
 - für Einkäufe,
 - bei Besuch eines anderen Hausstands (Gesamtzahl ≤ 5 Personen; dazugehörige Kinder unter 14 Jahren zählen nicht zur Gesamtzahl),
 - bei Besuch von Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen,
 - bei Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - bei Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - bei Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engen Kreis,
 - bei Sport und Bewegung draußen (max. mit einem anderen Hausstand, ≤ 5 Personen)
 - für die Versorgung von Tieren,
 - beim Besuch von Kita, Schule, Hochschule und sonstigen Ausbildungsstätten,
 - für Ämtergänge,
 - bei Gottesdienstbesuchen und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften (Maskenpflicht sowie Gesangsverbot),
 - für die Teilnahme an zulässigen Versammlungen nach Versammlungsgesetz (Maskenpflicht)
- 3 **Alkoholverbot in Innenstädten und an sonstigen Orten unter freiem Himmel**, die von den Kreisverwaltungsbehörden festzulegen sind
- 4 **Erweiterte Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr früh in Hotspots (Inzidenz > 200):**
Verlassen der eigenen Wohnung nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - im Rahmen der Arbeit,
 - für medizinische und veterinärmedizinische Notfälle,
 - bei Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
 - bei Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - bei Begleitung Sterbender,
 - für die Versorgung von Tieren,
 - aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen,
 - an den Weihnachtstagen 24. bis 26. Dezember: für Gottesdienstbesuch
- 5 **Gelockerte Kontaktbeschränkung für Weihnachten** (23. bis 26.12.): Treffen mit weiteren Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis bei Gesamtzahl ≤ 10 (dazugehörige Kinder unter 14 Jahren zählen nicht zur Gesamtzahl)
- 6 **Keine Sonderregelungen für Silvester** und Neujahr

>>

7 Maßnahmen im Bereich Schule:

- weiterhin Präsenzunterricht von **Klasse 1 bis 7** und für die **letzte Jahrgangsstufen**
- **Wechselunterricht ab Klasse 8** (außer bei Förderschulen/Schulen für Kranke; bei Beruflichen Oberschulen in Jahrgangsstufe 11 und Vorklassen)
- **Distanzunterricht**
 - an **allen beruflichen Schulen**
 - bei **Inzidenz >200 ab Klasse 8** (Ausnahmen hier: letzte Jahrgangsstufen und Förderschulen)

8 Verstärkte Kontrollen bei Handels- und Dienstleistungsbetrieben: Maskenpflicht, Mindestabstand, Personenanzahl**9 Neuregelung der Einreise-Quarantäneverordnung:**

- Sogenannter kleiner Grenzverkehr (<24 Stunden) begründet keine Ausnahme von Quarantänepflicht mehr.
- Ausnahmen für Grenzpendler aus beruflichen Gründen und für Schule und Ausbildung bleiben bestehen.
- Ausnahme bei kurzem Besuch (<72 Stunden) von Verwandten ersten Grades wird auf Verwandte zweiten Grades ausgeweitet.

10 Für Altenheime, Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

- max. ein Besucher pro Tag und Bewohner
- Voraussetzung: aktueller negativer Coronatest, FFP2-Maske
- Verpflichtung für Beschäftigte: mind. zweimal wöchentlich Coronatest

» Wir müssen jetzt mehr tun und handeln. Die Zahlen sind zu hoch. Es droht die Überlastung des Gesundheitssystems und die Todeszahlen steigen.

Alle vier Minuten stirbt ein Mensch in Deutschland an Corona. Es ist ethisch nicht vertretbar, das einfach weiterlaufen zu lassen.

Die Zeit der Schlupflochsuche ist vorbei. Neben Eigenverantwortung setzen wir klare Leitplanken: Daheim bleiben, Kontakte reduzieren. Corona lässt nicht locker, wir aber auch nicht.

Gott schütze Bayern weiterhin! «



Dr. MARKUS SÖDER, MdL
Bayerischer Ministerpräsident

Praxis Dr.med.Karlheinz Hüttel

Die Praxis Dr.med.Karlheinz Hüttel, Friedrich-Ebert-Str. 18, in 97215 Uffenheim, ist von Mittwoch, den 23.12.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 31.12.2020 geschlossen. Ab Montag, den 4.1.2021 ist unsere Praxis wieder ab 8.00 Uhr für Sie geöffnet. Wir wünschen besinnliche Weihnachten und alles Gute für 2021! Bitte bleiben Sie gesund.

Hinweis

Herr Werner Horn Neustett weist darauf hin, dass für seine Baumaßnahme „Umnutzung ehemaliger Stall“ eine **genehmigter Bauplan** vorliegt.

Gemeinderat

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 15.12.2020 um 20.00 Uhr** in der Hirtenscheune in Tauberzell statt. Tagesordnung: TOP 1 Haushalt 2021, Top 2 Baugebiet „Oberer Amtsberg“ Tauberzell; TOP 3 Wertstoffhof Gickelhausen, TOP 4 Sachstand Umbau und Sanierung Gasthaus Ochsen Tauberzell; TOP 5 Antrag SC Adelshofen, TOP 6 Bekanntgaben; Nichtöffentlicher Teil

Dienststunden am Sonntag 13.12.2020 von 19.00 bis 20.00 Uhr im Rathaus

Gemeinde Adelshofen, Dorfstraße 25, 91587 Adelshofen,
Tel. 336 oder 588, Fax 659, Mobil 0172 8124175,
privat 09865 94991; www.adelshofen.de; e-mail: gemeinde@adelshofen.de

Adelshofen, Freitag 11. Dezember 2020

Ihr Johannes Schneider, Bgm